



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

- nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltungen in den Ländern

gemäß Verteiler „Erlasse“

MinDir`n Christine Hammann
Abteilungsleiterin BW

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-16882

Fax +49 30 18 681-516906

BWI7@bmi.bund.
www.bmi.bund.de

Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe

Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes, Richtlinie zum Formblatt
225

BW I 7 - 70437/9#3

Berlin, 21. Mai 2021

Seite 1 von 3

Seit einiger Zeit häufen sich Berichte über drastisch steigende Preise und Lieferengpässe für verschiedene Baustoffe. Dazu gehören z.B. Holz, Kunststoffe und Stahl. Auch das aktuell abgefragte Lagebild im Bundesbau bestätigt diese Situation in einer Vielzahl von Fällen.

Das Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) stellt mit dem Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf volatile Preissteigerungen reagiert werden kann. Das Formblatt kam bisher in Verbindung mit schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz, kann aber ebenso auch für andere Stoffe verwendet werden, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes Indizes dafür veröffentlicht werden.

I. Neue Vergabeverfahren

Entsprechend der Richtlinie zum Formblatt 225 VHB ist vor Einleitung der Vergabeverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln vorliegen. Hierbei sind die vom Statistischen Bundesamt erfassten und veröffentlichten Indizes der entsprechenden Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Fachserie 17, Reihe 2) einzubeziehen. Insbesondere Sprünge von mehreren Indexpunkten pro Monat sind ein Indiz eines mit der Vereinbarung fester Preise einhergehenden, besonders hohen Wagnisses der Bieter, das die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln nahelegt.

Ist im Ergebnis der Prüfung eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren, sind im Formblatt 225 alle Stoffe, die der Preisgleitung unterworfen werden sollen, mit ihren Ordnungsziffern (LV-Positionen), der entsprechenden GP-Nummer, einem Basiswert 1 inkl. Zeitpunkt seiner Ermittlung und der jeweilige Abrechnungszeitpunkt einzutragen. Das Formblatt ist den Vergabeunterlagen beizufügen. Neben dem Formblatt 225 ist den Vergabeunterlagen auch das diesem Erlass beigelegte Hinweisblatt beizufügen und im Anlagenverzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A aufzunehmen.

Soweit die Termsituation der Baumaßnahme es zulässt, sind zur Sicherstellung des Wettbewerbs Vertragsfristen der aktuellen Situation angepasst zu vereinbaren. Vertragsstrafen sind weiterhin nur im Ausnahmefall zu vereinbaren.

II. Laufende Vergabeverfahren

Soweit Vergabeverfahren bereits eingeleitet sind, kann/können die Stoffpreisgleitklausel nachträglich einbezogen und/oder die Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst werden, wenn die (Er)Öffnung der Angebote noch nicht erfolgt ist. Die Angebotsfrist ist ggf. zu verlängern.

Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind zu prüfen und soweit mit den Vorgaben des VHB vereinbar, zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen sind im Vergabevermerk zu begründen.

Ist die Angebots(er)öffnung bereits erfolgt, ist zu prüfen, ob zur Sicherstellung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung die Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe in Frage kommt, um Stoffpreisgleitklauseln einbeziehen und/oder Ausführungsfristen verlängern zu können. Dies kann in Einzelfällen angezeigt sein, wenn einzelne Baustoffe einen entscheidenden Einfluss auf die Durchführung der Baumaßnahme haben. Hierbei sind alle Rahmenbedingungen abzuwägen und der Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

Entscheidungen über Fristanpassungen sind in Abhängigkeit der Termsituation der jeweiligen Maßnahme zu treffen. Übergeordnetes Ziel der Bauverwaltung muss in jedem Falle sein, zugesagte Fertigstellungs- und Übergabetermine einzuhalten.

III. Bestehende Verträge

1. Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen von § 58 BHO und der dazu ergangenen VV-BHO in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages könnte dem Auftragnehmer aufgrund der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 Abs. 1 BGB) zustehen. Das ist nur dann der Fall, wenn das Festhalten am Vertrag in seiner ursprünglichen Form für den Auftragnehmer zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden und damit nach

Treu und Glauben nicht zuzumutenden Ergebnissen führen würde. Diese Voraussetzungen werden nur in seltenen Einzelfällen gegeben sein.

2. Wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit), kann der Fall der höheren Gewalt (insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie) oder eines anderen, vom Auftragnehmer nicht abwendbaren Ereignisses im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1c VOB/B vorliegen. Dadurch verlängern sich die Vertragsfristen. Beweispflichtig ist derjenige, der sich auf höhere Gewalt/das nicht abwendbare Ereignis beruft.

Im Auftrag

gez.

Hammann

Anlagen

Hinweisblatt, Auszug aus den VV zu § 58 BHO, Anleitung Genesis-Online Datenbank

Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel

Den Vergabeunterlagen ist das Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ beigelegt. Die Klausel verteilt das Risiko für Stoffpreisänderungen der im Formblatt aufgeführten Stoffe in den im Formblatt genannten Teilleistungen (LV-Positionen) auf beide Parteien. Umfasst sind sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen.

Bitte beachten Sie:

Die Funktionsweise der Stoffpreisgleitklausel ist von Ihrem Angebot abgekoppelt. Weder muss der angegebene Basiswert 1 von Ihnen als Stoffpreis verwendet werden, noch erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung anhand des von Ihnen angebotenen Stoffpreisanzeils.

Hierfür ist allein die Entwicklung des im Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen Basiswertes 1 maßgebend. Die beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes werden in der ersten Stufe zur Fortschreibung auf den Basiswert 2 im Zeitpunkt der Angebotsabgabe herangezogen. Im weiteren Verlauf wird nach gleichem Schema der Basiswert 3 zu dem gem. Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau/Lieferung/Verwertung) ermittelt.

Für die Berechnung der Mehr-/Mindervergütung ist dann – nach Überschreitung der Bagatellgrenze – die Differenz der Basiswerte 3 und 2 multipliziert mit der abgerechneten Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung maßgebend.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“.

Auszug aus „Zu § 58 (Änderung von Verträgen, Vergleiche):“

1 Änderung von Verträgen

1.1

§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 regelt nur Änderungen oder Aufhebungen, auf die die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat; er regelt nicht die Anpassung eines Vertrags an eine veränderte Rechtslage (z.B. aus § 242 BGB).

1.2

Würde die Vertragsänderung im Wesentlichen in einer Stundung oder einem Erlass des Anspruchs bestehen, so sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.

1.3

Die Frage, ob ein Nachteil des Bundes vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt kein Nachteil des Bundes vor, wenn der Bund durch eine Vertragsänderung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem ungeänderten Vertrag.

1.4

Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn nach Prüfung der Behörde die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages hat, sie oder ihn aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil sich ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihr oder ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden.

1.5

Einer Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zu Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es nicht, soweit der Nachteil des Bundes im Einzelfall nicht mehr als 125 000 Euro beträgt.

1.6

Das zuständige Bundesministerium kann ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen seine Befugnisse bis auf Mittelbehörden übertragen.

1.7

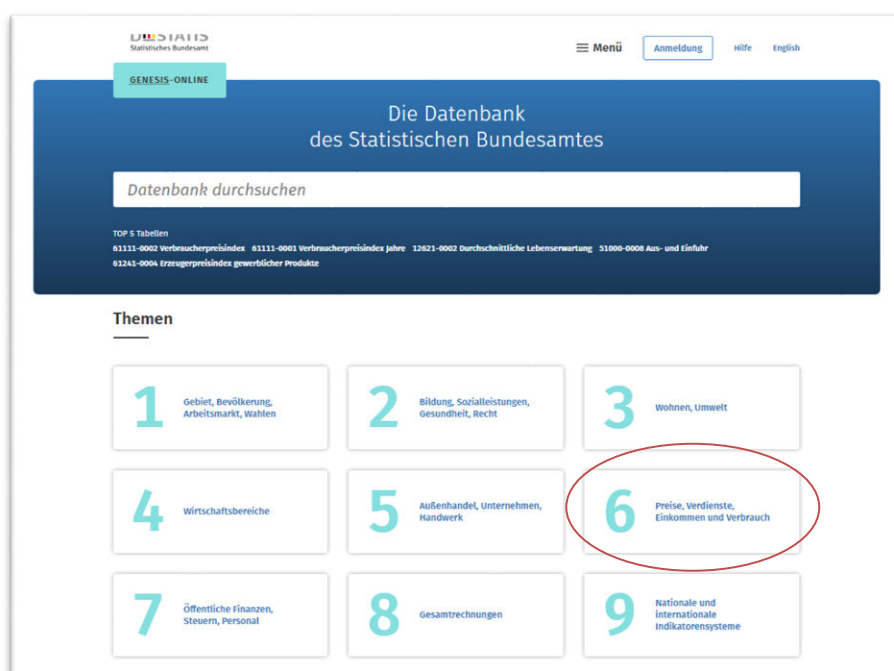
Bei fortdauernden Leistungen ist die Nr. 1.5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es sich bei dem Betrag von 125 000 Euro im Einzelfall um einen Jahresbetrag handelt.

Neben den langen Reihen der Fachserie 17 Reihe 2 bietet das statistische Bundesamt auch den Zugriff auf die Genesis-Online Datenbank an, die teilweise eine weitere Gliederungsebene innerhalb einer bestimmten GP-Nummer (z.B. 161010350 (Nadelschnittholz)) enthält. Dadurch ist eine genauere Verfolgung der Preisentwicklung möglich.

Schritt 1: Auf der Startseite des statistischen Bundesamtes „Genesis-Online Datenbank“ auswählen.



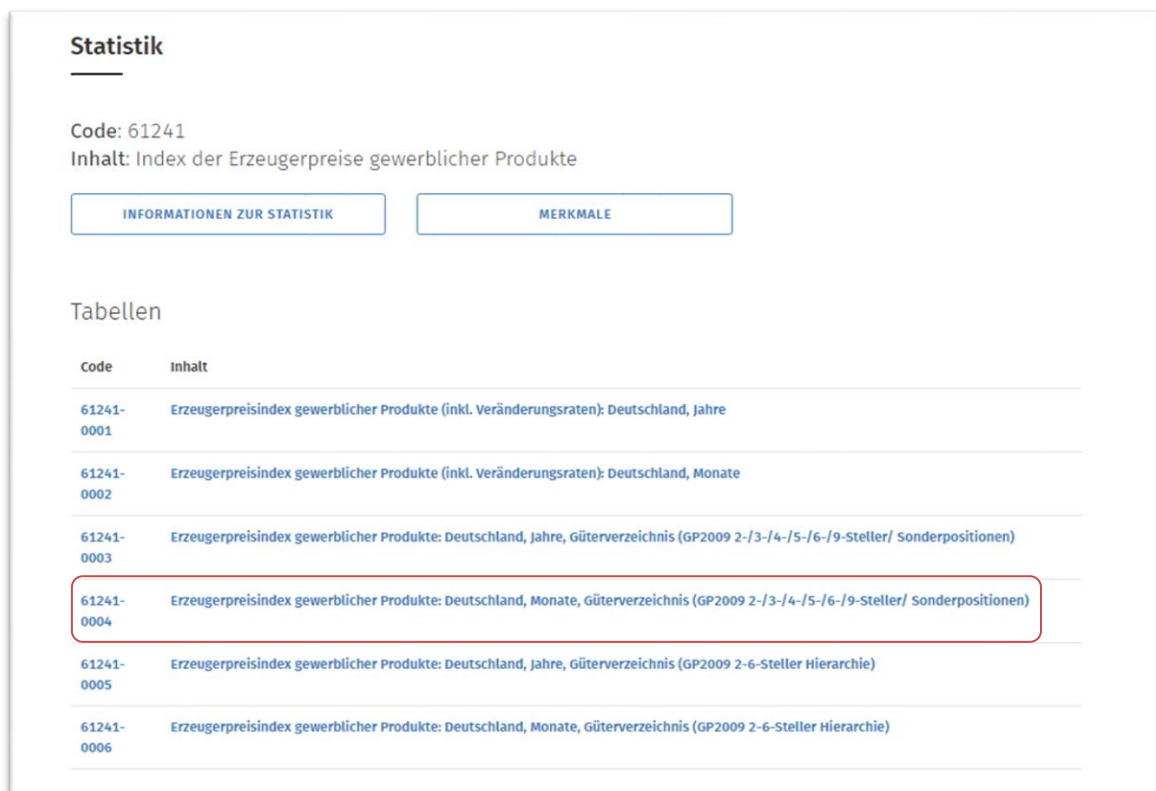
Schritt 2: Auf der Startseite der Genesis-Online Datenbank Thema „6 Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch“ auswählen.



Schritt 3: Untermenü „61 Preise“ ausklappen und „61241 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ auswählen



Schritt 4: „61241-004 Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (2009-2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)“ auswählen



Schritt 5: Dropdownmenü aufklappen, letzte Option „GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte (1350)“ auswählen, ggf. „Zeit auswählen“ anklicken und die Anzahl der anzuzeigenden Jahre anpassen, um die Entwicklung des Vorjahres mit anzuzeigen, abschließend auf „Werteabruf“ klicken

per **Drag&Drop** in eine andere Tabellenposition verschoben werden.
Die Veränderungen können auch über die Tabellenvorschau verfolgt werden.

Tabellenaufbau

Position	Code	Inhalt	Ausprägungen
☐	61241	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte	
☐	DINSG	Deutschland insgesamt	
☐	PRE001	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte	
☐	JAHR	Jahr (1)	ZEIT AUSWÄHLEN
☐	MONAT	Monate (12)	AUSWÄHLEN
☐	GP09M2	GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte (1350) ▼	AUSWÄHLEN

ZURÜCKSETZEN **VORSCHAU AN** **WERTEABRUF**

Schritt 6: Die Tabelle kann (z.B. im Excel-Format) heruntergeladen werden.

Tabelle

DIAGRAMM

Download:

XLSX

CSV

FLAT

XML

Optionen:

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen)

Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte

Deutschland

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (2015=100)

GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte		2020										
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November
GP09-052010000	Braunkohle (Kohle mit Heizwert <23865kJ/kg) (Tj)	105,0	105,0	105,0	109,8	100,7	100,7	100,7	100,7	105,2	105,2	
GP09-061010300	Rohöl (natürl. Mineralöl, aus Kohlenstoff) (Tj)	131,3	119,1	87,1	56,7	43,4	66,0	80,7	83,9	81,5	77,7	
GP09-062010000	Erdgas (met.reiches Verbr.gas),verfl.,gasför.(MWh)	76,1	70,4	65,5	58,2	51,0	44,4	44,0	38,1	41,2	51,7	
GP09-081120503	Kalkstein f. Zement-, Branntkalk-, Kalksteinherst.	111,1	111,1	110,4	111,4	112,5	112,8	112,9	112,9	112,9	112,9	
GP09-081120506	Kalkstein, gemahlen	106,1	106,1	106,1	106,7	107,0	107,0	107,0	107,1	107,1	107,5	
GP09-081211500	Kieselsaure Sande und Quarzsande (Industriesand)	108,0	108,0	108,0	108,3	109,2	109,2	109,2	109,2	109,2	109,2	
GP09-081211900	Bausand u.a. natürl. Sande (oh. metallhalt. Sande)	118,8	118,9	118,5	121,0	121,5	123,2	127,5	127,6	127,5	128,7	
GP09-081212103	Baukies (z.B. als Betonzuschlag) und anderer Kies	122,4	123,0	122,8	123,9	124,0	124,2	124,0	124,1	124,3	124,4	
GP09-081212303	Brechsande u. Körnungen, f. Beton-, Wege-, Bahnbau	114,7	115,0	115,0	115,3	116,3	116,6	117,1	117,1	116,6	116,7	
GP09-081212309	Andere gebrochene Natursteine, a.n.g.	108,2	108,2	107,7	108,8	108,9	111,0	109,7	113,2	109,4	109,7	

Um online mit der Tabelle zu arbeiten muss zunächst „vollständig anzeigen“ ausgewählt werden.

GP09-107219900	Andere Dauerbackwaren, a.n.g., Backwaren m. Zusatz	102,5	102,5	102,5	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0
GP09-1073113001	Makkaroni, Nudeln u.ä. Teigwaren, wed. gek. od. gefüllt	95,6	95,6	95,6	95,9	95,7	95,7	95,7	96,2	96,2	96,2
GP09-108112300	Weißzucker, fest, ohne Aroma- oder Farbstoffe	86,3	87,1	87,1	86,7	86,5	86,9	87,0	87,5	91,5	95,0
GP09-108221300	Schokolade, kakaoh. Leb.m.zub., in Blöcken, Stangen	102,0	103,1	99,8	99,2	99,8	97,3	96,5	98,3	99,4	98,0
GP09-1082223301	Schokoladenerz.i. Form v. Tafeln, Stangen o. Riegeln	108,4	108,1	108,1	108,1	108,3	107,5	107,5	107,9	107,9	107,9
GP09-108222450	Pralinen, nicht alkoholhaltig	106,1	106,1	106,3	106,3	105,9	105,9	105,9	105,9	105,9	105,9
GP09-108222550	Andere Schokoladenerzeugnisse, nicht gefüllt	108,3	108,8	108,6	108,8	110,3	110,3	108,8	110,5	110,3	110,6

Tabelle **vollständig anzeigen** (Zur schnelleren Ansicht erfolgt die Tabellenanzeige verkürzt.)
Beim Speichern wird die Tabelle vollständig ausgegeben.

Anschließend kann mit Strg+F ein Suchfeld geöffnet werden, in das z.B. „GP09-16“ für die Produktgruppe Holz eingetragen werden kann, um die Treffer in der Tabelle zu markieren.

thekasportal		IBR		DESTATIS		GP09-16		1/31		^ v x	
Startseite → Themen / Statistiken → Statistik (Tabellen) → Tabellenaufbau → Ergebnis											
Tabelle		DIAGRAMM									
Downloads:		XLSX		CSV		FLAT		XML		Optionen: Q	
GP09-151219600		Andere Waren aus Leder, reko. Leder zu techn. Zweck		100,3		100,3		100,3		...	
GP09-151219600		Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder		103,8		103,8		103,8		...	
GP09-1520135101		Schuhe a. Leder, Laufsohle Kautschuk, Kunstst., Leder		104,6		104,6		104,6		...	
GP09-152031500		Schuhe mit Metallschutz i. Vorderk., m. Obert. (Paar)		110,3		110,3		110,3		...	
GP09-152040800		Andere Schuhe, Einlegesohl. u.ä. herausnehm. War.		109,4		109,4		109,4		...	
GP09-161010330		Nadeln, Dicke > 6mm, gehob., geschliff., keilverz. (m3)		116,3		120,5		126,1		...	
GP09-161010350		Fichten-, Tannenschnittth., Picea abies Karst. (m3)		106,9		109,5		116,5		...	
GP09-1610103501		Bauholz, nach DIN 4074/S10		101,1		103,2		110,1		...	
GP09-1610103502		Bretter, Breite über 16 cm		102,0		105,3		109,0		...	
GP09-1610103503		Dachlatten, nach DIN 4074/S10		104,0		109,5		115,2		...	
GP09-1610103504		Vorratskantholz A/B		104,0		106,2		115,7		...	
GP09-1610103505		Bretter, Breite 8 bis 16 cm		108,4		110,6		115,2		...	
GP09-1610103506		Konstruktionsvollholz		112,0		114,9		125,2		...	
GP09-161010500		Laubschnitttholz		107,5		107,8		108,2		...	
GP09-1610105004		Buchenschnitttholz		107,7		108,1		108,7		...	
GP09-1610105005		Eichenschnitttholz		106,7		106,8		106,5		...	